



Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein



Bemerkungen 2015

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2013

Kiel, 17. März 2015

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

11. Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern fehlerhaft

Die Gerichte haben bei der Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern nicht alle geltenden Bestimmungen konsequent eingehalten. Im Jahr 2013 war jede zehnte Vergütungszahlung zu hoch. Dabei wurden pro fehlerhafter Auszahlung durchschnittlich 54 € zu viel entrichtet. Somit haben die Gerichte 2013 ca. 185.000 € an Vergütung zu viel ausgezahlt.

Eine ordnungsmäßige Vergütung nach den geltenden Regelungen könnte durch einfache Maßnahmen erreicht werden. Dem Justizministerium wird empfohlen, den Mitarbeitern Arbeitshilfen an die Hand zu geben, die den Abrechnungsvorgang vereinfachen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften unterstützen. Zusätzlich sollte das Schulungskonzept zum Thema Vergütung überarbeitet werden.

11.1 Vorbemerkung

Für die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern wurden bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit jährlich rund 20 Mio. € ausgegeben. Tendenz steigend. Es handelt sich dabei um den zweitgrößten Sachausgabentitel im Justizhaushalt.

Geprüft wurden die Vergütungszahlungen aller 27 Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Hierzu zählen alle Gerichte, die Strafsachen und bürgerliche Rechtsstreitigkeiten verhandeln, d. h. das Oberlandesgericht, die 4 Landgerichte sowie die 22 Amtsgerichte in Schleswig-Holstein. Dabei wurde aus allen Vergütungszahlungen des Haushaltsjahres 2013 (31.667 Auszahlungsbelege) eine zufällige Stichprobe von insgesamt 380 Belegen gezogen. Diese Belege wurden zusammen mit der jeweiligen Verfahrensakte untersucht.

11.2 Jede zehnte Auszahlung war zu hoch

Von den 380 geprüften Auszahlungsanordnungen waren 41 (10,79 %) in vergütungsrechtlicher Hinsicht fehlerhaft. Insgesamt beliefen sich die Überzahlungen in der Stichprobe auf 2.214,76 €. Pro fehlerhafter Anordnung wurden somit im Durchschnitt 54 € zu viel ausgezahlt. Bei einer Hochrechnung auf die Grundgesamtheit von 31.667 Auszahlungen ergibt sich ein Betrag von rund 185.000 €. Diesen finanziellen Schaden trägt die

Landeskasse nicht allein. Da die Kosten eines bürgerlichen Rechtsstreits in der Regel von den Parteien übernommen werden, sind auch recht-suchende Bürger von den fehlerhaften Auszahlungen betroffen.

Die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern richtet sich ausschließlich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG)¹. Die geltenden Bestimmungen wurden nicht immer konsequent eingehalten. Insbesondere bei der Vergütung von Sachverständigen wurden gesetzliche Vorgaben nicht beachtet:

- Es sind teilweise nicht die im Gesetz vorgesehenen Stundenhonorare ausgezahlt worden. Sachverständige erhalten für ihre Leistungen ein Stundenhonorar nach den gesetzlich festgelegten Honorargruppen. Insbesondere bei Gutachten in Betreuungsverfahren wurde teilweise nicht die im Gesetz vorgesehene, sondern eine höhere Honorargruppe gewährt. Dadurch sind den Gutachtern zwischen 10 € und 25 € pro Stunde zu viel ausgezahlt worden.
- In einigen Fällen wurde missachtet, dass eine Vergütung ausschließlich nach dem JVEG zu zahlen ist. Andere Gebührenordnungen wie z. B. die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)² dürfen nicht angewendet werden.³ Einige Sachverständige haben zum Teil nach der GOÄ abgerechnet und wurden antragsgemäß vergütet. Dies ist nicht zulässig.
- Auf den Ersatz von Kopien und Ausdrucken entfiel rund ein Drittel der festgestellten Fehler. Einerseits wurde in einigen Fällen die Höchstgrenze von 50 Seiten, die mit je 0,50 € zu vergüten sind, nicht beachtet. Somit wurden statt 50 bis zu 132 Kopien pro Auftrag mit je 0,50 € ersetzt. Andererseits wurde in vielen Verfahren eine Ausfertigung des Gutachtens für die Handakte des Sachverständigen gesondert erstattet. Dies ist nicht zulässig, da diese Kopierkosten übliche Gemeinkosten eines Gutachtens sind, die durch das Sachverständigenhonorar abgegolten werden.⁴
- Auch bei der Vergütung von Fotos und Schreibkosten sind zahlreiche Unregelmäßigkeiten aufgefallen. Zum einen sind zu viele Mehrausfertigungen von Fotos vergütet worden. Zum anderen wurden Schreibkosten nach altem, nicht mehr geltendem Recht erstattet.

Die Gründe für die teilweise fehlerhafte Anwendung des JVEG sind nicht erkennbar. Aus den geprüften Vorgängen war nicht ersichtlich, weshalb

¹ Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz - JVEG) vom 05.05.2004, BGBl. I S. 718, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.07.2013, BGBl. I S. 2586.

² Gebührenordnung für Ärzte i. d. F. der Bekanntmachung vom 09.02.1996, BGBl. I S. 210, zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 04.12.2001, BGBl. I S. 3320.

³ Schneider, Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz, 2. Auflage, 2014, § 9, Rn. 24.

⁴ Meyer/Höver/Bach/Oberlack, JVEG, 26. Auflage, 2014, § 7, Rn. 21.

mangelhafte Rechnungen ohne Korrektur angewiesen worden sind. Es liegt die Vermutung nahe, dass die Vorschriften des JVEG nicht allen Mitarbeitern hinreichend bekannt sind. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Rechnungen schlicht ungeprüft angewiesen wurden.

11.3 **Praktische Arbeitshilfen für sichere Rechtsanwendung**

Es gab einige wenige Gerichte, bei denen vergütungsrechtlich nichts zu beanstanden war. Darüber hinaus war aus manchen Verfahrensakten ersichtlich, dass es Mitarbeiter gibt, die sich sehr verantwortungsvoll mit dem JVEG auseinandersetzen. Somit ist eine ordnungsgemäße Vergütung in der Praxis durchaus möglich. Selbstverständlich hängt die Qualität der Arbeit stets von den Fähigkeiten und der Motivation der jeweiligen Mitarbeiter ab. Die Justizverwaltung kann jedoch durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen sowohl auf die Fähigkeiten als auch auf die Motivation der Mitarbeiter Einfluss nehmen.

Es wird angeregt, das JVEG-Schulungskonzept zu überarbeiten. Entsprechende Schulungen finden bisher zweimal jährlich statt. Dabei werden bei einer eintägigen Schulung Grundlagen und Praxisfälle des JVEG vermittelt. Für die Zukunft wird folgende Konzeption vorgeschlagen:

- Die Schulungen sollten in Grund- und Aufbaukurse aufgeteilt werden.
- Bei der Grundlagenschulung werden die gesetzlichen Vorgaben nebst Literatur und Rechtsprechung vermittelt.
- Die Aufbauschulungen behandeln spezielle Einzelthemen aus der Praxis (z. B. Betreuungsgutachten oder Erstattung von Kopien, Fotos und Schreibauslagen).

Die Justizverwaltung sollte zudem folgende Arbeitshilfen entwickeln:

- Abrechnungsvordrucke, die den Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern zusammen mit dem Auftrag übersandt werden,
- Checklisten, die den Mitarbeitern die Prüfung der eingereichten Rechnungen erleichtern.

Wegen der unterschiedlichen Vergütungsansprüche wäre es sinnvoll, für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer jeweils einen eigenen Vordruck auszuarbeiten.

11.4 **Stellungnahme des Justizministeriums**

Das **Ministerium für Justiz, Kultur und Europa (Justizministerium)** bezweifelt die Repräsentativität der Datenerhebung. Insbesondere die Größe der Stichprobe sei zu gering, um belastbare Aussagen über die Grundgesamtheit zu treffen.

Den Vorschlag, die JVEG-Schulungen zu ergänzen, werde die Justizverwaltung aufgreifen. Für das Jahr 2015 sei eine themenspezifische Aufbau-schulung geplant. Die vom LRH angeregten Checklisten sollen in diesem Zusammenhang ebenfalls thematisiert und ggf. zum Bestandteil der Aus- und Fortbildungsunterlagen werden. Die Einführung der vorgeschlagenen Abrechnungsvordrucke hält das Justizministerium für problematisch. In vielen Bereichen der gerichtlichen Praxis werde mit EDV-Fachverfahren gearbeitet, die in einem länderübergreifenden Verbund entwickelt würden. Länderspezifische Lösungen müssten zunächst im Verbund abgestimmt werden und würden darüber hinaus einen hohen finanziellen Aufwand bedeuten.

11.5 **Replik**

Der **LRH** bleibt bei seiner Auffassung. Die Stichprobe ist nach wissenschaftlich anerkannten statistischen Grundsätzen gezogen worden. Fest steht, dass 10,79 % der geprüften Auszahlungsanordnungen fehlerhaft waren.

Der LRH begrüßt die Absicht des Justizministeriums, das Fortbildungsangebot zum JVEG zu erweitern, und die Überlegung, JVEG-Checklisten zum Bestandteil der Aus- und Fortbildungsunterlagen zu machen. Die vom Justizministerium erwähnten Umsetzungsprobleme hinsichtlich der Abrechnungsvordrucke kann der LRH nicht nachvollziehen. Das in der Justiz genutzte Fachverfahren forumSTAR bietet ein Formularwesen, das von allen am Entwicklungsverbund beteiligten Bundesländern auch ohne Verbundabstimmung und dadurch nahezu kostenneutral mit eigenen Vordrucken ergänzt werden kann. Darüber hinaus wären Abrechnungsvordrucke zum bundesweit geltenden JVEG für alle Verbundländer nutzbar, wodurch die Gefahr einer länderspezifischen und dadurch kostenintensiven Lösung nicht besteht. Außerdem wäre es möglich, entsprechende Abrechnungsvordrucke in einem herkömmlichen Textverarbeitungsprogramm zu erstellen und ohne Anbindung an forumSTAR zu nutzen.